

- 11) **Christliche Gesellschaftslehre.** Von Dr Otto Schilling. (Schriften zur deutschen Politik, Heft 11 und 12.) 8° (116). Freiburg i. Br. 1926, Herder.

Zu Zeiten des Wiederaufbaues darf ein Abriß der christlichen Gesellschaftslehre Interesse beanspruchen. Für den geschichtlichen Teil kann der Verfasser auf frühere Werke aus seiner Feder verweisen. Das Buch gliedert sich in drei Teile: Christlich-soziale Grundlehren, die einzelnen christlichen Soziallehren, Kapitalismus und Sozialismus. Relativ ausführlich wird die Lehre vom Naturrecht behandelt. Doch wird auch zugegeben, daß dort, wo der christliche Glaube aufgegeben wird, es auch zur Leugnung des Naturrechtes kommt. Der Verfasser bemüht sich, sein Werk weiteren Kreisen zugänglich zu machen und erklärt daher vorkommende Fremdwörter. Bei dem relativ geringen Umfange des Buches kann es selbstverständlich sich hauptsächlich nur um Aufstellung von Lehrsätzen mit kurzer Ausführung der Begründung handeln. Wer selbst schon mit den Problemen sich befaßt hat, findet hier eine treffliche Zusammenstellung. Derart ist das Werk für den Lehrer der Gesellschaftswissenschaft wertvoll. Der Neuling wird allerdings sich nicht immer zurechtfinden.

Graz.

Prof. Dr J. Haring.

- 12) **De Dispensatione** in jure canonico, praesertim apud decretistas et decretalistas usque ad medium saeculum decimum quartum. Auctore J. Brys. 8° (XXI et 275). Brugis 1925. Fr. 28.—

Die vorliegende Arbeit ist eine theologische Doktordissertation der katholischen Universität Löwen. Sie ist dem Bischof Waffelaert, dem Rektor Labeuze und dem Professor van Hove gewidmet. — Seit Petrus de Marca und Thomassin wird vielfach gelehrt, daß es bis zum 11. oder wenigstens bis zum 9. Jahrhundert nur nachfolgende Dispensationen (Absolutionen) gegeben habe. Die Gallikaner wollten außerdem das päpstliche Dispensationsrecht einengen. Nachdem schon hervorragende katholische Kanonisten einige Punkte richtiggestellt hatten, behandelte Albert Stiegler in seinem grundlegenden Werke „Dispensation, Dispensationswesen und Dispensationsrecht im Kirchenrecht geschichtlich dargestellt“, I. Mainz 1901, bis Gratian den ganzen Komplex der Fragen. Leider erschienen der II. und III. Band nicht mehr. Nur im Archiv f. kath. RM. 1897 f. hatte Stiegler schon früher die Frage geschichtlich noch etwas weiter fortgeführt. Hier knüpft der Verfasser an, verbessert auf Grund eigener Forschung einzelne Ausführungen Stieglers und führt das Thema bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts fort. Es kann nicht Sache eines kurzen Referates sein, alle Ergebnisse der Arbeit zu verbuchen. Es sei nur folgendes hervorgehoben: Auch in den ersten christlichen Jahrhunderten kamen Dispensationen im wahren Sinne des Wortes vor. Doch dispensierte man nur aus öffentlichen Gründen und nicht von allen Kirchengesetzen. Bis zum 9. Jahrhundert übten Bischöfe und Synoden ein weitgehendes Dispensrecht aus. Das häufigere Eingreifen des Papstes war zur Wahrung der einheitlichen Kirchendisziplin notwendig. Die Schriftsteller des 11. und 12. Jahrhunderts begründeten das päpstliche Dispensrecht mit dem Hinweis auf die höchste Gesetzgebungsgewalt des Papstes. Der Dispensbegriff wurde von Gratian und den Dekretisten im Anschluß an das römische Recht weiter ausgebildet. Der unklare Naturrechtsbegriff (ius naturale est, quod in lege et evangelio continetur) bereitete einige Schwierigkeiten. Eine Weiterbildung der Dispensationslehre erfolgte durch die Dekretalisten. Ein neuer Begriff, stillschweigende Dispensation (Dissimulation) wird eingeführt, viele Einzelfragen, z. B. dispensatio sine causa, werden erörtert. Der Kreis der dispensablen Gesetze erfährt eine Erweiterung. Viel trug zur Klärung auch die Lehre des heiligen Thomas von Aquin über das Naturrecht bei. — Das Werk ist ungemein klar und übersichtlich geschrieben.